

Stundensatzkalkulation SGB XI, Teil 3

Drei Jahre hintereinander berechnen: Das Vorjahr, das jetzige und das folgende Jahr

Bisher wurden in dieser 5-teiligen Serie zur Stundensatzkalkulation beschrieben und definiert, welche Grundsätze bei der Kalkulation berücksichtigt werden sollen. Wie für ein (beliebiges) Jahr kalkuliert wird, wurde anhand eines Schemas aufgezeigt. Nun sollen in diesem Beitrag drei aufeinanderfolgende Jahre berechnet werden. Ziel ist es nun nicht mehr allein, Daten für die Touren - und Personal-Einsatz-Planung zu liefern, sondern im Rahmen von Vergütungsverhandlungen Stundensätze berechnen zu können.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist das Jahr 2020.

Das Prinzip geht immer davon aus, dass zunächst einmal ein **komplettes vergangenes Kalenderjahr** berücksichtigt wird, zum Beispiel das Jahr 2019.

Von diesem Kalenderjahr wird dann hochgerechnet auf **das jetzige Jahr** (zum Beispiel 2020), und dann ein Schlussstrich unter diese Berechnungen gezogen.

Dann werden noch einmal die einzelnen Kostenarten für das Folgejahr (zum Beispiel 2021) Punkt für Punkt durchgegangen und geschätzt, wie sich diese Kosten weiterentwickeln werden.

So ermitteln sich dann im dritten Schritt die voraussichtlichen Gesamtkosten pro Qualifikation für das Folgejahr. Mit diesen Daten und Informationen könnten Verhandlungen geführt werden, es könnte ein sogenannter prospektiver Stundensatz ermittelt werden.

Voraussetzung ist immer ein komplettes vorheriges Kalenderjahr

.. um Stundensätze im SGB XI zu kalkulieren

Ausgangsjahr der Überlegungen
zur Kalkulation, z.B. dieses Jahr

2020

1. Schritt: Kalkulation der Kosten für ein vergangenes komplettes Kalenderjahr, z.B.

2019

a) Kosten pro Stunde für vier oder fünf verschiedene Qualifikationen

b) Zuschläge für Overheadkosten

- Leitung

- Verwaltung

c) Zuschläge für Sachkosten (nur solche, welche nicht investiver Art sind)

d) Zuschläge für kalkulatorische Risiken und angemessenen Gewinn

= Ergebnis der

Stundensatzkalkulation **2019**

2. Schritt: Festlegung der prozentualen Veränderungen, wie sich die im 1. Schritt genannten Kostenarten für dieses Jahr (also dem Jahr vor der anstehenden Vergütungsverhandlung)

voraussichtlich verändern werden, also die **Veränderungen**

von 2019 auf 2020

a) Kosten der 4

oder 5 Qualifikationen +/- %

b) Overheadkosten für

- Leitung +/- %

- Verwaltung +/- %

c) Sachkosten +/- %

d) Änderung der

kalkulatorischen Kosten +/- %

= Ergebnis der

Stundensatzkalkulation **2020**

3. Schritt: Schätzung, wie sich Kostenarten aus 1. und 2. Schritt für das folgende Jahr (also dem Jahr, für das Vergütungsverhandlungen geführt werden sollen)

voraussichtlich verändern werden, also die **Veränderungen**

von 2020 auf 2021

a) Kosten der 4

oder 5 Qualifikationen +/- %

b) Overheadkosten für

- Leitung +/- %

- Verwaltung +/- %

c) Sachkosten +/- %

d) Änderung der

kalkulatorischen Kosten +/- %

= Ergebnis Stundensatzkalkulation

2021

Angenommen, wir befinden uns im Jahr 2020, können also z. B. im Herbst des Jahres 2020 Vergütungsverhandlungen auf Basis der echten fortgeschriebenen Kosten im SGB XI für das Folgejahr 2021 verhandelt werden.

In weiteren Schritten (PDL-Praxis-Ausgaben) werden diese Stundensätze speziell auf den Bereich SGB XI umgerechnet. Im SGB XI entstehen nämlich andere Kosten als im gesamten Pflege- und Betreuungsdienst.

Und dann werden die SGB XI-Stundensätze noch weiter verteilt auf die Leistungsbereiche

- Pflege

- Hauswirtschaft

- Betreuung

Diese drei Leistungsarten haben nämlich eine andere Zusammensetzung der eingesetzten Mitarbeiter-Qualifikationen.

Downloads

Unter der Adresse www.vincentz.de/ finden Sie einen ersten Download, um diese Berechnung durchzuführen.

In den weiteren PDL-Ausgaben wird diese EXCEL-Datei dann noch um die angekündigten Funktionen erweitert.

Am Ende dieser fünfteiligen Serie gibt es einen kompletten zusammengefassten Beitrag zur Stundensatzkalkulation SGB XI als Download. Weiterhin wird zwischenzeitlich (in der März-Ausgabe 2020) auch der Download einer komplexen kostenlosen EXCEL-Datei zur eigenen Kalkulation verfügbar sein.

Thomas Sießegger

Dipl. Kfm., Organisationsberater und Sachverständiger für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

Internet: www.siessegger.de

Email: pdl-praxis@siessegger.de